

Anhang 1: Kategorisierung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung

1. Siedlung

Kriterium	Hartes Kriterium	Begründung/Hinweise zu den harten Tabukriterien	Weiches Kriterium/ Abstand als Summe hart und weich	Begründung/Hinweise zu den weichen Tabukriterien
Siedlungsflächen mit W-Charakter gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO einschließlich ASB des Regionalplans	Fläche	Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) nicht zulässig (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 3.2.4.1). <ul style="list-style-type: none"> - Kernstadt - Stockum 	Fläche + 600 m	Abstand als vorsorgender Immissionsschutz ist bei heute gängigen Windenergieanlagen in der Regel erforderlich, um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen (Gebot der Rücksichtnahme). Immissionsschutzrechtlich begründete Abstände zu Siedlungsbereichen sind als weiche Tabuzonen einzuordnen, wenn sie dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dienen sollen. Mit dem Schutzabstand von 600 m können in der Regel die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicher bewältigt und ein dreifacher Abstand, bei WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m eingehalten werden.
Gemischt geprägte Siedlungsflächen mit M-Charakter gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO (einschließlich Satzungsgebiete gem. § 35 BauGB)	Fläche	Die Errichtung von WEA ist in diesen Innenbereichskategorien nicht zulässig. <ul style="list-style-type: none"> - Randbereiche der Kernstadt - Langern - Horst 	Fläche + 600 m	Abstand als vorsorgender Immissionsschutz ist bei heute gängigen Windenergieanlagen in der Regel erforderlich, um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen (Gebot der Rücksichtnahme). Immissionsschutzrechtlich begründete Abstände zu Siedlungsbereichen sind als weiche Tabuzonen einzuordnen, wenn sie dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dienen sollen. Mit dem Schutzabstand

				vom 600 m können in der Regel die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicher bewältigt und ein dreifacher Abstand, bei WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m eingehalten werden.
Wohngebäude im Außenbereich als Einzelwohnanlage			Fläche + 300 m	<p>Abstand als vorsorgender Immissionsschutz ist bei heute gängigen Windenergieanlagen in der Regel erforderlich, um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen (Gebot der Rücksichtnahme).</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich sind weniger schutzbedürftig als andere Wohnnutzungen und müssen höhere Immissionen hinnehmen, da der Außenbereich gemäß § 35 BauGB baulichen Nutzungen vorbehalten ist, die ein höheres Störpotenzial mit sich bringt. Mit diesem Abstand dürfte eine vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen einhergehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Anlagenkonfiguration größere Abstände eingehalten werden müssen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass immissionsschutzrechtliche Anforderungen im Einzelfall bewältigt und dem Gebot der Rücksichtnahme entsprechend Rechnung getragen werden kann.</p>
Wasserflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung,			Fläche	Aufgrund der entsprechenden Nutzungen lassen sich keine immissionsschutzrechtlich begründbaren Schutzabstände begründen.

Abwasserbeseitigung, Ablagerungen				
--------------------------------------	--	--	--	--

2. Infrastruktur

Kriterium	Hartes Kriterium	Begründung/Hinweise zu den harten Tabukriterien	Weiches Kriterium/ Abstand als Summe hart und weich	Begründung/Hinweise zu den weichen Tabukriterien
Bundesautobahn	Trasse + 40 m (beidseitig)	<p>§ 9 (1) FStrG bestimmt eine Anbauverbotszone beiderseitig der Fahrbahnen von 40 m entlang von Bundesautobahnen, welche die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesautobahn A1 <p>Darüber hinaus gelten bei Bundesautobahnen in einen 100 m-Streifen Anbaubeschränkungen wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung nötig ist (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 8.2.5).</p>		
Bundesstraße	Trasse + 20 m (beidseitig)	<p>§ 9 (1) FStrG bestimmt eine Anbauverbotszone beiderseitig der Fahrbahnen von 20 m entlang von Bundesstraßen, welche die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße B54 - Bundesstraße B233 <p>Darüber hinaus gelten bei Bundesstraßen in einem 40m-Streifen Anbaubeschränkungen wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Aus-</p>		

		bauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.		
Landes- und Kreisstraßen			Trasse + 20 m (beidseitig)	<p>§ 25 LStrG i.V.m. § 9 FStrG Analog zur Anbauverbotszone bei Bundesstraßen beidseitig 20 m entlang der Fahrbahn</p> <p>Eine gesetzliche Regelung des Bundes bzw. des Landes vergleichbar zu Anbauverbot oder Anbaubeschränkung an Bundes- und Landesstraßen gibt es nicht. Grundsätzlich gilt jedoch, dass WEA mit einem solchen Abstand zu Straßen zu errichten sind, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß einer WEA, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 8.2.5).</p>
Bahntrasse / Gleisanlagen und Schienenwege	Trasse	<p>Für Bahntrassen gibt es keinen grundsätzlichen Freihaltekorridor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bahnstrecke Lünen – Werne – Münster 	Trasse + 40 m (beidseitig)	<p>Analog zur Anbauverbotszone bei Bundesautobahnen beidseitig 40 m entlang der Fahrbahn</p> <p>Darüber hinaus wird analog zu Bundesautobahnen auf einen 100 m-Streifen hingewiesen, in dem mit Anbaubeschränkungen zu rechnen ist.</p>
Hochspannungsfreileitungen	<p>80 m (380 kV) 60 m (220 kV) 40 m (110 kV)</p>	<p>Technischer Vorsorgeabstand, um die Gefahr von Schwingungsschäden durch die Turbulenzen eines Rotors zu minimieren (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 8.2.10). Als Mindeststandard gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p>		

Richtfunktrassen			Trasse + 200 m (30 m) (beidseitig)	<p>Gemäß § 35 (3) Nr. 8 BauGB darf die Funktionsfähigkeit von Funkstellen nicht gestört werden.</p> <p>Es werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Schutzstreifen von 200m für die Planung zugrunde gelegt (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 5.2.2.3).</p> <p>Private Richtfunkverbindungen, die nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind, werden nachrichtlich dargestellt und erhalten einen pauschalen Mindestabstand von 30 m.</p>
Ferngasleitungen			Trasse + 15 m (DN 800) 10 m (DN 600) 8 m (DN 400)	<p>Baulicher Bestand</p> <p>Es werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Schutzstreifen für die Planung zugrunde gelegt.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit ist abhängig von der Rohrfernleitung und den Eigenschaften des transportierten Stoffes.</p> <p>Darüber hinaus ist festgelegt, dass kein Anlagenteil einer WEA, auch nicht der Rotor, die Grenze einer Konzentrationszone überschreiten darf. Damit ist ein zusätzlicher Abstand zum Standort einer WEA von mindestens dem Rotorradius (etwa 45 m – 60 m) gegeben.</p>
Bundeswasserstraßen	50 m (beidseitig)	<ul style="list-style-type: none"> • Lippe • Datteln-Hamm-Kanal <p>Die Lippe ist zugleich Bereich für den Schutz der Natur (BSN), FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet, die die Verbotzzone überwiegend deutlich überschreiten.</p> <p>Die Belange der Bundeswasserstraße</p>		

		werden darüber hinaus durch die Planung nicht berührt, da das Umfeld des Datteln-Hamm-Kanals auf Werner Stadtgebiet ohnehin mit Tabukriterien (Siedlung, Natura 2000, Naturschutz) belegt ist.		
--	--	--	--	--

3. Naturraum / Natur und Landschaft, Umwelt

Kriterium	Hartes Kriterium	Begründung/Hinweise zu den harten Tabukriterien	Weiches Kriterium/ Abstand als Summe hart und weich	Begründung/Hinweise zu den weichen Tabukriterien
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	Fläche	Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 3.2.4.1). <ul style="list-style-type: none"> - Forst Cappenberg - Funne bei Ehringhausen - Lippeaue, östlich Lünen bis Werne-Stockum - Düsbecke 		
Flora-Fauna-Habitat	Fläche	FFH-Gebiete bekommen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für WEA grundsätzlich nicht in Betracht (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12; OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE; Windenergie-Erlass Nr. 8.2.2.2.) FFH-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> • DE-4311-302 Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach 	Fläche + 300 m	Pufferzone zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln, wenn Erhaltungszweck und Schutzziel des Gebietes dem Schutz von Fledermäusen und Vögeln dienen. Der Abstand ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für die Gebiete maßgeblichen Arten. Die FFH-Gebiete dienen dem Vogelschutz (Wälder bei Cappenberg, Lippe), umfassen große, zusammenhängende Wälder (Wälder bei Cap-

		<ul style="list-style-type: none"> • DE-4311-304 Wälder bei Cappenberg • DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf <p>Die Tabuwertung ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Landschaftsbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren.</p> <p>Eine Befreiung/Ausnahme wurde im Planverfahren nicht in Aussicht gestellt.</p>		penberg) sowie Auenkomplexe mit zahlreichen Altwässern (Lippe). Die Gebiete sind zudem Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Naturschutzgebiete.
Naturschutzgebiet	Fläche	<p>Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete gemäß § 23 BNatSchG. Diese Regelungen enthalten ein Bauverbot. Ausnahmen für Windenergieanlagen sind nicht vorgesehen (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 8.2.2.2).</p> <ul style="list-style-type: none"> • COE-040 NSG Funneaue • UN-037 NSG Düsbecke • UN-051 NSG Wälder bei Cappenberg-Ost • UN-055 NSG Lippeaue von Werne bis Heil <p>Die Tabuwertung ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Landschaftsbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren.</p> <p>Eine Befreiung/Ausnahme wurde im Planverfahren nicht in Aussicht gestellt.</p>	Fläche + 300 m	<p>Pufferzone zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln.</p> <p>Der Abstand ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für die Gebiete maßgeblichen Arten.</p> <p>Die Naturschutzgebiete Funneaue, Düsbecke und Lippeaue von Werne bis Heil dienen dem Schutz von seltenen und gefährdeten Vogelarten, als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Wat- und Wasservogelarten und seltenen, naturnahen Niederungsbereichen. Die Gebiete sind zudem Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und teilweise (NSG Wälder bei Cappenberg-Ost und NSG Lippeaue von Werne bis Heil) FFH-Gebiet.</p>
Geschützte Landschaftsbestandteile			Fläche (> 5 ha)	Gemäß § 29 BNatSchG geschützt über Festsetzungen des Landschaftsplans
Geschützte Biotope			Fläche (> 5 ha)	Nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NRW geschütz-

				te Biotop sind zu werten wie sehr kleinräumige Naturschutzgebiete.
Naturdenkmäler			Fläche (> 5 ha)	Gemäß § 31 BNatSchG sind Naturdenkmäler geschützte Biotop und somit so zu werten wie sehr kleinräumige Naturschutzgebiete.
Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete, die dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen			Fläche + 300 m	s. Naturschutzgebiete und Flora-Fauna-Habitat
Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete			Fläche	Grundsätzliches Bauverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 (1) Nr. 2 WHG. Planung und Errichtung von WEA als Ausnahmeentscheidung gemäß § 78 (2) ff. WHG Im Stadtgebiet beschränken sich die Überschwemmungsgebiete nur auf zwei Gewässer, die Lippe und die Funne. Aufgrund der Bedeutung dieser den Landschaftsraum und bei der Lippe auch den Siedlungsraum prägenden Gewässer (zudem BSN, FFH, NSG) werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete bei der Planung als „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt (Windenergie-Erlass 2015 Ziff. 8.2.3.3).
Gewässer 1. Ordnung	Fläche + 50 m beidseitig	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 BNatSchG		
Wald			Fläche	> 5 ha, ganzflächig Der Wald soll aufgrund seines <ul style="list-style-type: none"> - geringen Flächenanteils (ca. 16,7 % (bis 15 % Waldvermehrung „dringend geboten“, ab 15 % bis 25 % Waldvermehrung „notwendig“, deutlich unterdurchschnittlich, Land rd. 25 %) im waldarm-

				<p>en Stadtgebiet (im noch waldärmeren Kreisgebiet, rd. 12 %) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - seiner positiven Funktionen für Mensch und Natur geschützt werden. <p>Im Stadtgebiet dominieren deutlich standortgerechte, auch großflächige Laubwälder, daneben kommen untergeordnet (etwa 1/5 des Gesamtbestandes) Mischwälder und nur vereinzelt kleinflächige Nadelholzforste vor (vgl. Energieatlas NRW). Zudem ist der Wald (insbesondere Cappenberger Wälder) mit besonderen Schutzfunktionen großflächig (Natura 2000, Naturschutz) und kleinflächig (Naturwaldzellen, Saatgutbestände) belegt. Für mehrere Wälder liegen Nachweise von bzw. Hinweise auf auch empfindliche Fledermaus- und Vogelarten vor. Für die Planung wird Wald > 5 ha daher als „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt. Detaillierte Begründung in der Begründung im Kap. 9.7</p>
--	--	--	--	---